



Presse-Versorgung

Ihre Vertragspartner: Ein Konsortium aus
Allianz Lebensversicherungs-AG (Federführer),
AXA Lebensversicherung AG,
HDI Lebensversicherung AG,
R+V Lebensversicherung AG

Bitte zurücksenden an:

Presse-Versorgung
11512 Berlin

www.presse-versorgung.de

Antrag auf obligatorische Versicherung

nach dem jeweils maßgeblichen Tarifvertrag
über die Altersversorgung für Redakteurinnen
und Redakteure (ATV) – Fassung 1999 –

Federführendes Versicherungsunternehmen:

Allianz Lebensversicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats der

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Klaus-Peter Röhler.

Vorstand: Dr. Andreas Wimmer, Vorsitzender;

Katja de la Viña, Laura Gersch, Dr. Alf Neumann, Dr. Volker Priebe,

Aylin Somersan Coqui, Dr. Thomas Wiesemann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr. DE811150678;

für Versicherungssteuerzwecke: VersSt-Nr.: 801/V90801011184

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG
und der MwStSystRL.

Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

Presse-Versorgung



Antrag auf obligatorische Versicherung

Versicherungsnummer

Neuabschluss Arbeitgeberwechsel

Persönliche Daten

1. Antragsteller (Vers.-Nehmer)

Name der Firma bzw. des Verlages
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort
Straßen-, Ortszusatz
Name der Zeitung / Zeitschrift

2. Zu versichernde Person

Herr Frau Anredezusätze
Zuname, Vorname
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort, Wohnland
Straßen-, Ortszusatz
Geburtsdatum Geburtsort
Geburtsname⁺ Staatsangehörigkeit
Telefon⁺ E-Mail⁺
Ausgeübte berufliche Tätigkeit
Tätigkeitsstatus: vollzeitbeschäftigt teilzeitbeschäftigt
Stellung in der Tätigkeit: Angestellte Leitende Angestellte gemäß BetrVG (Prokura)
Höchster Abschluss: abgeschlossene Berufsausbildung Hochschulabschluss (z. B. Universität, Hochschule, duales Studium)
Falls ein Hochschulabschluss vorliegt: a) Haben Sie Ihre akademische Ausbildung in den letzten 24 Monaten abgeschlossen? ja nein
b) Befinden Sie sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (auch bei vereinbarter Probezeit)? ja nein

3. Grundlage der Versicherungspflicht

ATV Tageszeitung ATV Zeitschrift Rahmenabkommen

4. Angaben zur Versicherung

Diensteintrittsdatum (siehe Erläuterung auf Seite 5) Monatlicher Pflichtbeitrag EUR Besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DR)? ja nein
Beginn der Versicherungspflicht ab

5. Vorversicherung

Eine Vorversicherung bei der Presse-Versorgung besteht nicht unter der Nummer
Falls die bestehende Versicherung schon der Versicherungspflicht diene, ist sie zur Erfüllung der Versicherungspflicht heranzuziehen. Dies gilt ggf. auch für eine aufgrund der Tarifvertragsänderung zum 1.1.1999 abgeschlossene zweite Versicherung und weitere obligatorische Versicherungen. Die dazu erforderlichen Änderungen werden hiermit beantragt.

6. Vorsorgeform (Kapital- oder Rentenvorsorge)

Neuabschluss einer (ggf. zusätzlichen) Versicherung (bitte Erläuterungen auf Seite 5 beachten)

Versicherungsschutz bei Personen mit einem Eintrittsalter vor dem vollendeten 56. Lebensjahr:

a) **Kapitalvorsorge:**
Zukunftsrente mit Auszahlungsoption Kapital, Kapital bei Tod, Kapital bei Unfalltod, Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Rente bei Berufsunfähigkeit

b) **Rentenvorsorge:**
Zukunftsrente mit Auszahlungsoption Kapital, Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente), Kapital bei Unfalltod, Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Rente bei Berufsunfähigkeit

Versicherungsschutz bei Personen mit einem Eintrittsalter ab dem vollendeten 56. Lebensjahr:

c) **Kapitalvorsorge:**
Zukunftsrente mit Auszahlungsoption Kapital, Kapital bei Tod, Kapital bei Unfalltod (ohne Berufsunfähigkeitsvorsorge)

d) **Rentenvorsorge:**
Zukunftsrente mit Auszahlungsoption Kapital, Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente), Kapital bei Unfalltod (ohne Berufsunfähigkeitsvorsorge)

e) **Sonderfall:**
für Personen über 53 Jahren (aus steuerlichen Gründen Versicherungsdauer 12 Jahre):

Kapitalvorsorge:
Zukunftsrente mit Auszahlungsoption Kapital, Kapital bei Tod, Kapital bei Unfalltod (ohne Berufsunfähigkeitsvorsorge)

Die Versicherungsleistung wird fällig ab dem/am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

7. Bezugsrecht zu Gunsten der versicherten Person und der Hinterbliebenen

Für den Todes- (Berufsunfähigkeits-) und Erlebensfall ist die versicherte Person unwiderruflich bezugsberechtigt.

Für den Fall des vorzeitigen Ablebens ist anspruchsberechtigt (gilt bei Kapitalvorsorge allgemein, bei Rentenvorsorge für das Kapital bei Unfalltod und die Todesfallleistung ab Beginn der Rentenzahlung):

a) Der zum Zeitpunkt des Ablebens mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner; falls ein solcher nicht vorhanden, die unterhaltsberechtigten Kinder (siehe Seite 5) zu gleichen Teilen; falls solche nicht vorhanden, die Kinder zu gleichen Teilen; falls auch solche nicht vorhanden, folgende Person(en) (ggf. Anteile angeben):

oder , nach deren Tod die Erben der versicherten Person.

b) Der zum Zeitpunkt des Ablebens mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner und die unterhaltsberechtigten Kinder (siehe Seite 5) je zu gleichen Teilen; falls solche nicht vorhanden, die Kinder zu gleichen Teilen; falls auch solche nicht vorhanden, folgende Person(en) (ggf. Anteile angeben):

Falls keine der beiden Bezugsrechtsverfügungen angekreuzt wird, gilt Bezugsrechtsverfügung a). (Erläuterung auf Seite 5 beachten)

⁺Freiwillige Angabe.

A. Erklärungen

A1. Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen.

A2. Ich gebe folgende Erklärungen zur Datenverarbeitung ab:

Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung:

Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten und Schweigepflichtenbindungserklärung

Die folgenden Erklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Die Mitarbeiter der Allianz Lebensversicherungs-AG unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden „Schweigepflicht“). Darum benötigt die Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „das federführende Versicherungsunternehmen“), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zur Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des federführenden Versicherungsunternehmens.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des federführenden Versicherungsunternehmens

Das federführende Versicherungsunternehmen verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führt das federführende Versicherungsunternehmen teilweise nicht selbst durch. Insoweit wurden diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigt das federführende Versicherungsunternehmen Ihre Entbindung für sich selbst und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Das federführende Versicherungsunternehmen führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für sie erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist den Erklärungen unmittelbar angefügt ^{1*)}. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter

www.allianz.de/hinweise/datenschutz-grundsaeetze/index.html eingesehen oder bei der Presse-Versorgung, 11512 Berlin oder unter kontakt@presse-versorgung.de angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Vertragsgesellschaften (Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend), AXA Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG und R+V Lebensversicherung AG) Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass das federführende Versicherungsunternehmen Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer das federführende Versicherungsunternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob das Risiko bzw. ein Leistungsfall richtig eingeschätzt wurde.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für das federführende Versicherungsunternehmen tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass das federführende Versicherungsunternehmen meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und **entbinde ich** die für das federführende Versicherungsunternehmen tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

1*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, AllSecur Deutschland AG und Deutsche Lebensversicherungs-AG.

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des federführenden Versicherungsunternehmens personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AWP Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus – Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb für über die Presse-Versorgung versicherbare Personen; ohne Risikoprüfung, mit Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. als Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages (Beratung und Betreuung der Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug von Forderungen aus Regressen)
- WebID Solutions GmbH (Durchführung des Videoident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- SCHUFA Holding AG (Durchführung des SCHUFA-Webservice zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Deutsche Post AG (Durchführung des Postident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen.

Für die Versicherung gelten der jeweils maßgebende Tarifvertrag sowie die Versicherungsbedingungen, die zusammen mit einer Abschrift des Versicherungsscheins – auf Wunsch jedoch früher – übersandt werden sowie die Bestimmungen des zwischen der Versorgungswerk der Presse GmbH und den Gesellschaftern abgeschlossenen Vertrags. Ist ein Rahmenabkommen zwischen der Versorgungswerk der Presse GmbH und dem Versicherungsnehmer Grundlage der Versicherungspflicht (Ziff. 3), so wird dieses Rahmenabkommen in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Versicherungsvertrags.

Für Versicherungen, zu denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Versicherte sich an der Beitragszahlung beteiligt, gilt Folgendes: Der Arbeitgeber wird die vom Versicherten zu zahlenden und an seinem Gehalt einbehaltenen Beitragsanteile im Namen und für Rechnung des Versicherten abführen.

Mit der Geltung der mir ausgehändigten oder noch auszuhändigenden Versicherungsbedingungen bin ich einverstanden.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist das federführende Versicherungsunternehmen verpflichtet, bei der Begründung der Kundenbeziehung die Identität Ihres Vertragspartners festzustellen. Darüber hinaus hat das federführende Versicherungsunternehmen den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht. Es kann auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte geben.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „das federführende Versicherungsunternehmen“), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Telefon: 08 00.4 10 01 04

E-Mail: lebensversicherung@allianz.de

Alternativ können Sie sich auch an nachstehende Adresse wenden:

Presse-Versorgung
11512 Berlin

E-Mail: kontakt@presse-versorgung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich. Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Begründung des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich das federführende Versicherungsunternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder unter kontakt@presse-versorgung.de anfordern.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des federführenden Versicherungsunternehmens, der Unternehmen der Allianz Deutschland Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbstständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe des federführenden Versicherungsunternehmens sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe des federführenden Versicherungsunternehmens nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [\[www.allianz.de/datenschutz\]](http://www.allianz.de/datenschutz) entnehmen oder unter kontakt@presse-versorgung.de anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert. Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Den Datenschutzbeauftragten des federführenden Versicherungsunternehmens erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit erforderlich, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder unter kontakt@presse-versorgung.de anfordern.

PESVA02445

Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung ab. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Zu versichernde Person (Redakteurin/Redakteur)

Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) mit Stempel

Erläuterungen zum Antrag

auf obligatorische Versicherung nach dem jeweils maßgeblichen Tarifverträgen über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure:

Zum Abschnitt Angaben zur Versicherung:

Zur Berechnung der Unverfallbarkeit nach § 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist die Angabe des Dienst Eintrittsdatums (DED) erforderlich. Als DED ist der Beginn des Arbeitsverhältnisses einzutragen, bei Konzernunternehmen ggf. das Eintrittsdatum in den Konzern.

Die Versicherungspflicht setzt ein mit Beginn des Dienstvertrags, ggf. nach Ende der Probezeit, frühestens nach einem Berufsjahr als hauptberufliche(r) Redakteur(in) oder mit Vollendung des 25. Lebensjahrs.

Maßgebend für den Monatsbeitrag ist das jeweilige Monatsgehalt. Der Pflicht-Beitrag beträgt 7,5 % des Gehalts bis zur Bemessungsgrenze des Versorgungswerks – 5 % Verlag, 2,5 % Redakteurin/Redakteur –. Für nicht bei der Deutschen Rentenversicherung Versicherungspflichtige ist der Rentenversicherungs-Beitrag (AN- + AG-Anteil) zusätzlich in das Versorgungswerk zu zahlen.

Neben der Pflichtversicherung kann auch eine freiwillige private Versicherung beantragt werden. Die Presse-Versorgung berät Sie gerne.

Zum Abschnitt Vorversicherung:

Ist der Beitrag für die heranzuziehende/n Versicherung/en niedriger als der monatliche Pflichtbeitrag und ist aus steuerlichen oder versicherungstechnischen Gründen eine Beitragserhöhung im Rahmen der bestehenden Versicherung/en nicht möglich, ist über den Unterschiedsbeitrag eine zusätzliche Versicherung nach Ziffer 6 zu beantragen.

Versicherungen mit Beginn ab dem 01.01.1999:
Die Versicherungsdauer endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Versicherungen mit Beginn vor dem 01.01.1999:
Bei der wieder zur Versicherungspflicht heranzuziehenden Versicherung endet die Versicherungs- bzw. Aufschubdauer am Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem Zeitpunkt am nächsten liegt, an dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

Zum Abschnitt Vorsorgeform (Kapital- oder Rentenvorsorge):

Das Alterseinkünftegesetz sieht für ab dem 01.01.2005 abgeschlossene Versicherungen mit einmaliger Kapitalleistung (Kapitalversicherung) bei Ablauf der Versicherungsdauer die Steuerpflicht der Erträge vor (bei min. 12-jähriger Vertragslaufzeit nach dem Halbeinkünfteverfahren). Altersrenten werden mit dem Ertragsanteil versteuert.

Kapitalvorsorge ist eine Zukunftsrente mit Auszahlungsoption Kapital (Ziffer 6a, c, e).

Bei Tod vor Rentenbeginn wird eine Kapitalzahlung in Höhe des Garantiekapitals bei Rentenbeginn fällig. Zusätzlich wird bei Unfalltod ein Kapital in Höhe von 160 % der versicherten 12-fachen Jahresrente ausgezahlt.

Bei der **Rentenvorsorge (Ziffer 6b, d)** beträgt die Witwen-/Witwerrente 60 % und die Waisenrente je 20 % der versicherten Zukunftsrente. Bei Tod durch Unfall wird einmalig ein Kapital in Höhe der 12-fachen versicherten Jahresrente fällig.

Die **Rente bei Berufsunfähigkeit** entspricht bei der Kapitalvorsorge (Ziffer 6a) dem Doppelten der versicherten Zukunftsrente, bei der Rentenvorsorge (Ziffer 6b) der Höhe der versicherten Zukunftsrente. Für Personen über 55 Jahre (Ziffer 6c, d) und beim Sonderfall Ziffer 6e besteht keine Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Zum Abschnitt Bezugsrecht:

Über die Anspruchsberechtigung für den Todesfall wird im Tarifvertrag (§ 7, Abs. 2) Folgendes bestimmt: „Für den Fall des Todes/Unfalltodes hat die Redakteurin/der Redakteur anzugeben, wer Anspruch auf die Versicherungsleistung haben soll. Die Einräumung des Rechts an andere Personen als den mit der/dem Versicherten zur Zeit des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten und/oder die unterhaltsberechtigten Kinder bedarf der Zustimmung des jeweiligen Verlages und des Versorgungswerks“.

Unterhaltsberechtigten Kinder sind solche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder gelten die ehelichen, die für ehelich erklärt oder die an Kindes statt angenommenen Kinder; die nicht ehelichen Kinder; die Stiefkinder, die seit mindestens einem Jahr in den Haushalt der Redakteurin/des Redakteurs aufgenommen sind und von ihr/ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden.

Die Absicht der Altersversorgungs-Tarifverträge ist es, den Versicherten selbst im Falle der Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenen beim vorzeitigen Tod des Versicherten zu versorgen sowie die Altersversorgung zu sichern. In Übereinstimmung damit sind bei der Anspruchsberechtigung Änderungen in der Reihenfolge oder teilweise Streichungen nicht möglich. Sofern der Versicherte für den Fall des Ablebens nach dem in gültiger Ehe lebenden Ehegatten (oder gemeinsam mit diesem) nicht nur die „unterhaltsberechtigten Kinder“, sondern „alle vorhandenen Kinder“ in gleicher Weise begünstigen will, kann er dies durch ein deutliches Streichen des Zusatzes „unterhaltsberechtigten“ verfügen.

Das verfügte Bezugsrecht gilt ggf. auch für die aufgrund der Tarifvertragsänderung zum 1.1.1999 abgeschlossene zweite obligatorische Versicherung bzw. weitere bestehende obligatorische Versicherungen.

Die Witwen- bzw. Witwerrente erhält der zum Zeitpunkt des Ablebens mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner, sofern – bei Ableben während des Rentenbezugs – bei Beginn der Rentenzahlung die Ehe bestanden hat. Die Waisenrente erhalten die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person unterhaltsberechtigten Kinder zu gleichen Teilen.

Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung

Wurde eine **Kapitalvorsorge** beantragt, gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:

Teil A – Leistungsbausteine
– Baustein Altersvorsorge – Zukunftsrente Klassik GV469
– Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Kapital bei Tod GV457
– Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Kapital bei Unfalltod GV28
Teil B – Pflichten für alle Bausteine B469
Teil C – Allgemeine Regelungen C469
Erläuterungen von Fachausdrücken G469

Wurde eine **Rentenvorsorge** beantragt, gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:

Teil A – Leistungsbausteine
– Baustein Altersvorsorge – Zukunftsrente Klassik GV469
– Baustein Hinterbliebenenvorsorge – kollektive Hinterbliebenenrente und Waisenrente
bei obligatorischen Versicherungen GV473
– Baustein Hinterbliebenenvorsorge – Kapital bei Unfalltod GV28
Teil B – Pflichten für alle Bausteine B469
Teil C – Allgemeine Regelungen C469
Erläuterungen von Fachausdrücken G469

Zusätzlich gelten für die Kapital- und Rentenvorsorge bei Personen mit einem Eintrittsalter **vor dem vollendeten 56. Lebensjahr** die Versicherungsbedingungen Teil A – Leistungsbausteine.

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge – Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente GV27